

24/10. f



Gemeinde Wolsdorf
- Die Bürgermeisterin-

Fachbereich Bauen und Ordnung	DRUCKSACHE VA 9 / 2025
Teilbereich Bauen	
Datum 24.10.2025	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	03.11.2025			
Gemeinderat	11.11.2025			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Osterburg-Piele	Beteiligt  Gemeindedirektorin	Die Bürgermeisterin gez. Siegmund Sabine Siegmund	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie (SO Wind) im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Wolsdorf beantragt bei der Samtgemeinde Nord-Elm die Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Ausweisung eines Sondergebietes Wind gemäß dem beigefügten Plan.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Itzehoe hat den Antrag auf Anwendung der sog. Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e (5) BauGB gestellt.

Für die Gemeindeöffnungsklausel ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm erforderlich.

Die ausführliche Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage
Begründung zum Antrag

**SAB Projektentwicklung
GmbH & Co. KG**

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG · Berliner Platz 1 · 25524 Itzehoe

Gemeinde Wolsdorf
Bürgermeisterin
Frau Sabine Siegmund
Warberger Straße 4
38379 Wolsdorf

Ein Unternehmen der



Itzehoe, den 23.10.2025
Ihre Ansprechpartner: D. Staats, V. Rothe

**Projektidee Windpark Helmstedter Revier; Teilbereich Gemeinde Wolsdorf
Antrag auf Anwendung der sog. Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e (5) BauGB
Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie (SO Wind) im
Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm**

Sehr geehrte Frau Siegmund,

wir möchten uns zunächst bedanken, dass die Gemeinde Wolsdorf im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplan Windenergie die Ausweisung von Windgebieten in Wolsdorf, angrenzend an das Helmstedter Revier, beim RGB in Braunschweig beantragt hat.

Nunmehr hat der RGB in der Sitzung des Ausschuß für Regionalentwicklung am 04.09.2025 in Helmstedt unmissverständlich mitgeteilt, dass keine Anträge auf Vergrößerung oder Anpassung von Windgebieten berücksichtigt werden. Maßgeblich ist hierfür ein formaler Grund. Der RGB möchte keine neue „Betroffenheit“ schaffen, die das Risiko einer 3. Beteiligung nach sich zieht. Der RGB möchte nach der 2. Beteiligung das Verfahren abschließen. Damit ist das vom RGB gesetzte Ziel zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplan Windenergie noch im Jahr 2026 realistisch.

Der RGB hat aber auch mitgeteilt, dass die sog. Gemeindeöffnungsklausel zum 15.08.2025 dahingehend geändert wurde, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Diese gesetzliche Änderung wirkt sich wesentlich auf die Sichtweise des RGB aus. Eine zuvor kritische Sichtweise wurde geändert in eine konstruktiv-befürwortende Sichtweise. Der

SAB Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Tel.: 0 48 21 / 4 03 97-0
Fax: 0 48 21 / 4 03 97-77
eMail: info@sab-windteam.de

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE68 2019 0109 0064 7152 80
BIC: GENODEF1HH4

Amtsgericht Pinneberg HRA 7806 PI
UST.-IdNr.: DE306739662

phG: SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH, Amtsgericht Pinneberg, HRB 2508 IZ
Geschäftsführer: Dirk Staats, Lars Niebuhr

RGB hat den Gemeinden aktiv angeboten, bei der planerischen Bewertung von Windgebieten unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Für den Teilbereich Wolsdorf hat der RGB eine Potenzialfläche ermittelt, was bedeutet, dass die Fläche mit den Kriterien des RGB vereinbar und damit grundsätzlich geeignet ist.

Der Bundestag hat vor der Sommerpause die „Gemeindeöffnungsklausel“ beschlossen, die explizit die kommunale Planung, gerade auch in Ergänzung der Raumplanung, stärkt. Den Gesetzestext in § 245e (5) BauGB (sog. Gemeindeöffnungsklausel) haben wir als Anlage 1 beigefügt.

Dieses Gesetz ermöglicht es Gemeinden bzw. Samtgemeinden über die Ebene der Flächennutzungsplanung eigenständig Windgebiete auszuweisen. Ausgenommen hiervon sind (raumordnerisch ausgewiesene) Vorranggebiete, die eine mit der Windenergie unvereinbare Nutzung oder Funktion aufweisen. Weiter kann diese gesetzliche Regelung nur bis maximal zum 31.12.2027 angewendet werden (Umsetzungsfrist nach Windenergieflächenbedarfsgesetz, kurz WindBG).

Wir möchten daher die Option „Gemeindeöffnungsklausel“ nutzen, um in Wolsdorf über die Änderung des Flächennutzungsplans ein Windgebiet angrenzend an das Helmstedter Revier auszuweisen.

Wir beantragen hiermit Folgendes:

1. Die Gemeinde Wolsdorf stimmt der Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e (5) BauGB für das Gebiet der Projektidee Windpark Wolsdorf gemäß beigefügtem Plan zu.
2. Die Gemeinde Wolsdorf beantragt bei der Samtgemeinde Nord-Elm die Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Ausweisung eines Sondergebietes Wind gemäß dem beigefügten Plan.

Begründung:

Die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel bietet die Möglichkeit, die Projektidee Windpark Wolsdorf noch zu realisieren. Wir haben uns bewusst am Antrag der Gemeinde Wolsdorf orientiert und beziehen uns auf die Teilflächen 04 und 08 des vom RGB ermittelten Potenzialflächenkomplexes 65. Der RGB hat diese beiden Teilflächen in seiner Planung bereits als geeignet eingestuft. Die avifaunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2023-2024 der ORCHIS Umweltplanung GmbH für den nördlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes 65 des Sachlichen Teilplans Windenergie für den Großraum Braunschweig bestätigen die Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Stadt Helmstedt hat über den Planungsverband Buschhaus die Vergrößerung der Windgebiete im Helmstedter Revier beantragt, gerade im nördlichen Bereich der Teilfläche 05. Für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel haben wir bereits positive Signale aus der Stadt Helmstedt erhalten. Die Stadt Helmstedt strebt unverändert an, Wind und PV im Helmstedter Revier zu konzentrieren, auch um weitere Betriebe ansiedeln zu können. Insofern stellt der Teilbereich Wolsdorf eine Ergänzung der Windplanungen dar, die im Helmstedter Revier geplant sind.

Wir gehen davon aus, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der Windenergie innerhalb ihrer Diskussion zum Antrag an den RGB bereits betrachtet wurden. Gerne stehen wir für eine Diskussion zur Verfügung.

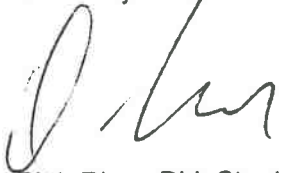
Wesentlich erscheint uns der Hinweis auf wirtschaftliche Teilhabe, die insbesondere auch durch das Niedersächsische Beteiligungsgesetz (NWindPVBetG) festgeschrieben wurde. 0,2 ctEUR/kWh müssen im Umkreis von 2.500m als Zuwendung an die Gemeinden geleistet werden. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur regionalen Teilhabe im Umkreis von 2.500m um eine WEA umzusetzen, die einen Gegenwert von 0,1 ctEUR/kWh umfassen sollen. Der Vorhabenträger kann hierbei aus verschiedenen Maßnahmen wählen. Das Gesetz nennt folgende Beispiele: Beteiligung, Nachrangdarlehn, Schwarmfinanzierung, Sparprodukt, verbilligte Lieferung von Energie oder Direktzahlung an Einwohner*innen. Für die kommunale Zuwendung haben wir eine Beispielberechnung beigefügt. Grundlage sind 3 WEA in der Teilfläche 04 und 3 WEA in der Teilfläche 08, insgesamt 6 WEA in der Gemeinde Wolsdorf.

Die weiteren Maßnahmen zur regionalen Teilhabe müssen zusätzlich den hälftigen Betrag der Zuwendung als Gegenwert umfassen.

Wir sind gerne bereit, unseren Antrag persönlich vorzustellen und zu begründen und stehen für Rückfragen unter 0177 – 3472866 (Herr Staats) oder 0151 – 75006423 (Frau Rothe) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Staats', is written over the printed name.

Dipl.-Phys. Dirk Staats

(- Geschäftsführer -)

Anlagen:

- Gesetzestext § 245e BauGB, insbesondere Absatz 5
- Plan Projektidee Windpark Wolsdorf
- Beispiel für die Zuwendung nach § 6 EEG

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

Baugesetzbuch *) (BauGB)

§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

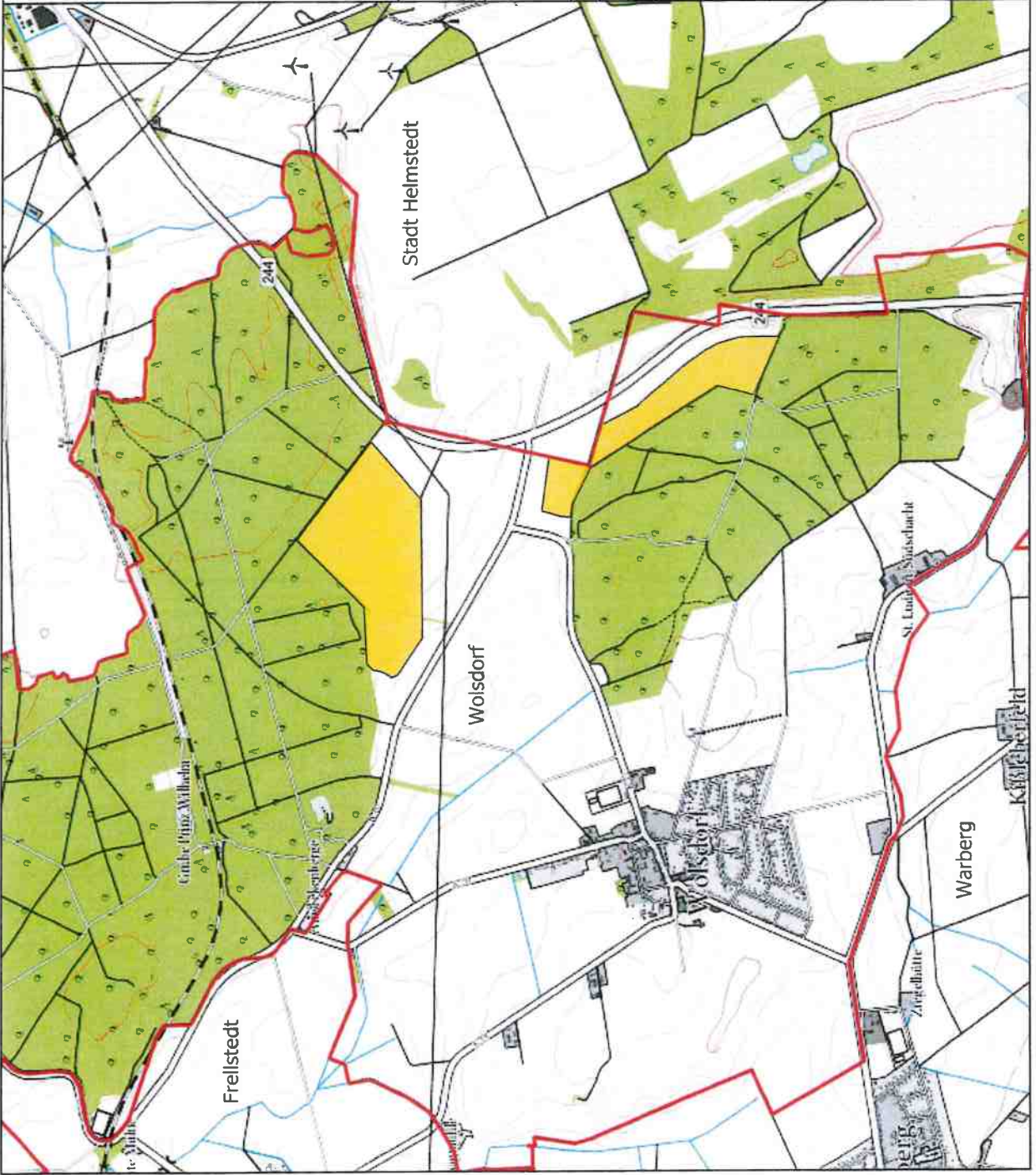
(2) § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgesetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes kann ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt.

(5) Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



PLANINHALTE

- Sondergebiet Wind
- Gemeindegrenzen

Windpark Wolsdorf

Ausweisung eines Sondergebietes Wind

Plannummer: 01	KBS: UTM32
Maßstab: 1 : 25.000	Kartengrundlage(-n): ormaps.de
Blattgröße: DIN A4	@Geobasis-DE/BKG/ZSHH_2025



Bearbeit.	Datum	Name	Änderung:
Bearbeit.:	22.10.2025	VR	
Bearbeit.:			
Bearbeit.:			
Bearbeit.:			
Bearbeit.:			

SAB WindTeam GmbH

Berliner Platz 1, 25524 Iltzhohe
+49 (4821) 40397-0
info@sab-windteam.de

